

folgenden Artikel diese Streitmacht einer Beleuchtung zu unterwerfen und dieselbe in das gehörige Licht zu stellen versuchen.

### Vaterländisches.

(Wegen Mangel an Raum verspätet.)

Das Ministerium des Innern hat bereits vor den Feiertagen an sämtliche Kreisdirectionen eine Verordnung erlassen, die manchem Bürgermeister, manchem Stadtrathe und manchem Stadtverordneten derb an den Beutel gehen wird. Es sind nämlich während der letzten Bewegungen an mehreren Orten des Landes zur Bewaffung, Aussteuerung und Fortschaffung von Freischaren Gelder aus städtischen Fonds bewilligt worden, was allerdings nach § 28, 30 und 32, der allgemeinen Städteordnung nicht statthaft ist. Das Ministerium spricht sich nun dahin aus, daß, abgesehen von der durch die Criminalbehörden zu entscheidenden Frage, ob und in wie weit in jenen Unterstützungen eine Begünstigung einer verbrecherischen Unternehmung liege, wenigstens kein Zweifel obwalte, daß die Mitglieder der Stadträthe, welche bei derartigen Beschlüssen mitgewirkt haben, den Stadtgemeinden und der Staatsregierung für derartige Verausgabungen, auch wenn sie mit Zustimmung der Gemeindevorsteher erfolgt sein sollten, verantwortlich und demnach zur Schadloshaltung der städtischen Kassen aus eignen Mitteln anzuhalten seien. Die Kreisdirectionen werden daher angewiesen, da, wo es nöthig, sofort die beteiligten Stadtrathsmitglieder zum alsbaldigen Wiederersatz des aus städtischen Kassen Verwendeten auffordern zu lassen und im Weigerungsfalle das Erforderliche im Interesse der betreffenden Gemeinden anzuordnen. Hoffentlich wird man aber bei denjenigen Stadträthen, die fremdem Einflusse nur nachgaben, um die Stadt vor größern Nachtheilen zu bewahren, um so eher eine Ausnahme machen, als zur Verstärkung solcher die Regierungsbehörden durch den Schlusssatz von § 32 ermächtigt sind.

Die Leipz. Zeit. vom 31. Mai enthält folgende königliche Verordnung, die Forterhebung der bestehenden Steuern und Abgaben bis zu Ende des Monats April 1850 betreffend: Friedrich August, v. S. S. König von Sachsen etc. Durch unsere auf Grund des § 88 der Verfassungsurkunde unterm 18. Decbr. 1848 erlassene Verordnung ist zwar, nach mit dem Jahre 1848 erfolgten Ablaufe der letzten Finanzperiode, die Forterhebung der bestehenden ordentlichen Staatsabgaben und Steuern, wie solche durch §§ 2 und 3 des Finanzgesetzes vom 20. Juni 1846 und, soviel die vereinsländischen betrifft, durch spätere gesetzliche Anordnungen, festgestellt sind, bis auf Weiteres angeordnet, von den hierauf einberufenen Kammern jedoch diese Forterhebung nur bis zum Ende des Monats April d. J. bewilligt, auch bis zu ihrer mit Ablauf dieses Zeitraumes erfolgten Auflösung eine weitere Bewilligung in der verlangten Maße nicht ertheilt worden. Nun werden wir zwar keinen Anstand nehmen, die Wahl neuer Abgeordneter und die Einberufung des Land-

tags, sobald die erforderlichen Vorarbeiten beendet sind, und jedenfalls innerhalb der verfassungsmäßigen Frist zu veranstalten, auch den Kammern, sogleich nach ihrem Zusammentritte, die verfassungsmäßigen finanziellen Vorlagen mittheilen lassen; da jedoch inmißtest der Staatshaushalt der Gefahr und den Folgen einer Störung nicht bloßgestellt sein kann, so sehen wir uns in der Nothwendigkeit, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf § 103 der Verfassungsurkunde, die Eingangs gedachten ordentlichen, wenngleich für die durch die Zeitverhältnisse herbeigeführten außerordentlichen Bedürfnisse nicht ausreichenden Staatsabgaben und Steuern hierdurch in unveränderter Maße noch auf Ein Jahr, nach Ablauf der Bewilligungszeit, demnach bis mit Ende des Monats April 1850, ausschreiben und forterheben zu lassen. Unser Finanzministerium ist mit Ausführung dieser Verordnung beauftragt. Urkundlich haben wir dieselbe eigenhändig vollzogen und unter der Contrasignatur unserer sämtlichen Staatsminister mit unserm königlichen Siegel bedrucken lassen. Gegeben Festung Königstein, am 25. Mai 1849. (L. S.) Friedrich August. Dr. Ferdinand Schinsky. Friedrich Ferdinand Frhr. v. Beust. Bernhard Rabenhorst. Richard Frhr. v. Friesen. Johann Heinrich August Behr.

Ferner eine Verordnung des Finanzministeriums, die Gewerbe- und Personalsteuerrevision für das Jahr 1849 betreffend, ebenfalls vom 25. Mai 1849.

### Bakunin.

Nach Allem, was wir von Bakunin (sprich Bakunin) gehört, glauben wir an einige Tropfen polnischen Blutes in den Adern dieses Russen. Allein Michael Bakunin, aus Moskau, dem Sitze des Ultrussenthums, ist von echtem moskowiter Vollblut, aus einem der ältesten Adelshäuser Rußlands. Seine Familie gehört zu den seltenen, in welchen Geist und höherer Schwung erblich sind. Ist es eine Schwester oder eine Cousine Michaels: eine Anna Bakunin zählt man zu den besten unter den jetzt lebt lebenden Novellisten Rußlands, wird von Kennern geradezu für die bedeutendste Dichterin in der russischen Literatur gehalten. Ein gewisser sentimental religiöser Zug soll ihre Werke bezeichnen. — Michael Bakunin ist ein Mann im Anfange der Dreißiger. Anfangs Soldat, gerieth er mit dem Geiste des heimischen Offiziercorps alsbald in Zwiespalt. Er kam nach Deutschland, bemächtigte sich rasch mit Fertigkeit der deutschen Sprache, machte sich mit der Hegel'schen Philosophie vertraut und schrieb unter Anderem in Ruge's deutschen Jahrbüchern unter dem Titel: „Deutschland und die Reaction“ einen Aufsatz, der Aufsehen erregte und in dessen Verfasser Niemand den Russen ahnte. Der Aufsatz war eine dialektische Darlegung der Nothwendigkeit der Gegensätze. — Es lebt in Bakunin die Gelehrigkeit und bildsame Aneignungskraft, die dem russischen Naturell vor allen Volksschümlichkeiten eigen ist. Selten erschien jedoch diese national-russische